

An die Betreiber der Teststellen  
Im Landkreis Bautzen

**LANDRATSAMT BAUTZEN**  
**KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN**

**GESUNDHEITSAMT**

Bearbeiterin: Susanne Ehler  
Dienstszitz: Tzschirnerstraße 14 a  
02625 Bautzen  
Telefon: 03591 5251-53226  
  
E-Mail: susanne.ehler@lra-bautzen.de  
  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 504.122:2020 CORONA -  
Diktate  
Datum: 06.10.2021

## Mindestanforderungen an Teststellen in Sachsen

Für den Betrieb einer Teststelle sind infektions- und arbeitsschutzrechtliche sowie medizinproduktrechtliche Vorschriften zu beachten. Zudem bestehen Anforderung an die Zuverlässigkeit und Angaben zur vorhandenen Testkapazität.

Im Folgenden sind die Mindestanforderungen zusammengefasst.

### 1. Hygienekonzept und –inhalt:

- Es liegt ein schriftliches Hygienekonzept vor.
- Das Hygienekonzept berücksichtigt die geltenden Arbeitsschutzregeln, insbesondere in Bezug auf SARS-CoV-2, die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die Schutzvorschriften gemäß der Sächsischen Corona-Schutzverordnung und der Allgemeinverfügung über die Anordnung von Hygieneauflagen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Landkreises Bautzen.

### 2. Infektions- und arbeitsschutzrechtliche Mindestanforderungen bzgl. räumlichen Gestaltung und Durchführung von Testungen

- Die Bürger werden mittels entsprechender Beschilderung im Eingangsbereich über einzuhaltende Hygieneregeln und die maximale Personenanzahl belehrt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Testung nur für asymptomatische Personen erfolgt und symptomatische Personen an den Hausarzt verwiesen werden. Anspruch auf eine kostenfreie Testung haben ausschließlich die in der Coronavirus-Testverordnung benannten Personenkreise, soweit sie entsprechende Dokumente/Nachweise vorlegen. Für alle übrigen sind die Testungen kostenpflichtig.
- Handdesinfektionsmittelpender mit geeignetem Desinfektionsmittel stehen bereit.

- Hinweise auf das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für Patienten und Dienstleister ist gegeben (keine Visiere): medizinische Masken/ FFP2-Masken
- Besucherströme werden so gelenkt, dass Ansammlungen von Menschen oder eine Unterschreitung des Mindestabstands verhindert werden. Dazu können z. B. Einbahnstraßensysteme genutzt werden.
- Der Mindestabstand von 1,5 Meter wird zwischen Personen in jede Richtung eingehalten. Dafür sind Markierungen am Boden angebracht.
- Die Wegebeziehungen des Personals werden berücksichtigt.
- Es ist ein Lüftungskonzept vorhanden. Es wird für eine ausreichende und regelmäßige Lüftung, ggf. unter Zuhilfenahme einer Klimaanlage in fensterlosen Räumen, gesorgt. Eine Querlüftung mit Frischluft wird mind. alle 30 Minuten für eine Dauer von 5 Minuten empfohlen.
- Differenzierung der Wartebereiche vor und nach der Testung und ggf. für Kontaktpersonen.
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Toiletten (mind. 1x arbeitstäglich, anlassbezogen unverzüglich), Waschbecken, Türgriffe und der wischbaren Böden. Die Oberflächendesinfektion erfolgt mit begrenzt viruzides Desinfektionsmittel, vorgetränkten Tücher und nicht mit Sprühdesinfektion.
- Das Personal wird über die Umsetzung des Hygienekonzeptes regelmäßig belehrt. Die Belehrungen sind zum Inhalt und zum Teilnehmerkreis dokumentiert hinterlegt.
- Bei der Durchführung des Tests wird persönliche Schutzausrüstung getragen (FFP2 Masken, Handschuhe, Schutzbrillen/Visiere, Schutzkittel).
- Ein Handwaschplatz mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern steht für das Personal zur Verfügung.
- Die Trennung Pausenbereich / Umkleidebereich / Arbeitsbereich ist gewährleistet.
- Die adäquate und ordnungsgemäße Entsorgung des Verbrauchsmaterials ist gesichert (stabilen, reißfesten, fest verschlossenen Müllbeutel in die Restmülltonne geben).

### **3. Medizinproduktrechtliche Anforderungen**

- Die verwendeten Antigen-Schnelltests entsprechen den durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigentests.
- Die Testung wird nur durch fachlich geeignetes Personal durchgeführt. Es wird ausreichend Personal für die Durchführung der Testung eingeteilt und eine fachliche Leitung bestellt.
- Es ist sichergestellt, dass die mit der Testung betrauten Kräfte, die nicht über eine medizinische Ausbildung verfügen, die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung des Tests verfügen. Dazu eignet sich insbesondere die ärztliche Schulung im Sinne des § 12 der TestV. Die Schulungszertifikate sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Durchführung und Auswertung erfolgt entsprechend der Herstellerangaben des Test-Kits und muss allen testenden Personen bekannt sein.

Insbesondere sind zu beachten:

- o Vorgeschriebene Reihenfolge und Ablauf zur Test-Anwendung, Schutz vor Kontamination beachten.

- o Bedingungen zur Lagerung
- o Temperatur der Tests bei Anwendung (Raumtemperatur!)
- o Haltbarkeit der Tests
- o Vom Hersteller empfohlene Testkontrollen mittels Kontrollflüssigkeit
- o Bedingungen zur Auswertung des Tests (Kontrollbalken, Zeitintervall) (§ 4 MPBetreibV)

#### **4. Mindestanforderungen zur Zuverlässigkeit der Durchführung**

- Die Anzahl der vorgehaltenen Testplätze, der testenden Personen und der Öffnungszeiten ist benannt. Bei mehreren Standorten in einer Gebietskörperschaft müssen diese aussagen pro Standort erfolgen.
- Die Teststelle ist für die Allgemeinheit zugänglich und bietet zu vereinbarten Öffnungszeiten (z. B. auch in den Nachmittagsstunden oder am Wochenende) Testmöglichkeiten an.
- Auf der Grundlage der Testplätze, der Anzahl der testenden Personen und der Öffnungszeiten werden dem Gesundheitsamt eine maximale Anzahl von monatlichen Tests mitgeteilt.
- Bei einer temporären Ausweitung der Testplätze oder Einrichtung von mobilen Teststellen, wie sie bspw. vor Großveranstaltungen möglich sein kann, werden die erhöhten Testkapazitäten und die Hygienekonzepte der mobilen Stationen vorher beim Gesundheitsamt beantragt.
- Alle zu testenden Personen erhalten vorab der Testung Informationen über diese. Die Informationen hängen in der Einrichtung aus. Das Einverständnis der zu testenden Personen oder von deren Vertreter/-in in die Testung liegt dokumentiert vor.
- Das Testergebnis wird in schriftlicher oder digitaler Form übergeben. Die Mitteilung des Testergebnisses wird auch über die Corona-Warn-App ermöglicht.
- Die Testungen werden entsprechend den Vorgaben zur Dokumentation und Abrechnung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung fortlaufend dokumentiert (Aufbewahrung für Abrechnung bei der KV bis 31.12.2024, auch Daten zur Prüfung des Anspruchs auf Testung, Testdurchführung, für Ausstellung des Testzertifikats notwendigen Daten, damit auch personenbezogene Daten).
- Monatlich und standortbezogen erfolgt die Meldung der durchgeführten Testungen nach § 4a TestV und der Gesamtanzahl der positiven Tests an das zuständige Gesundheitsamt an [Antigentest@Ira-bautzen.de](mailto:Antigentest@Ira-bautzen.de).
- Der Betreiber der Teststelle verpflichtet sich, sämtliche Testergebnisse und insbesondere positive Befunde über das Online-Melde- bzw. Erfassungssystem schnelltest.click der Firma Simba N³-Software GmbH an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Das Landratsamt stellt die Zugangsdaten zur Nutzung der Software zur Verfügung. Dadurch ist die tägliche Meldung der Anzahl durchgeführter und die Anzahl der positiven Tests sichergestellt und die zwingend notwendige unverzügliche namentliche Meldung der positiven Covid-19 Testungen an das zuständige Gesundheitsamt nach Infektionsschutzgesetz abgegolten. Sollte schnelltest.click ausfallen oder kurzzeitig nicht zur Verfügung stehen, erfolgt die Übermittlung über das Online-Portal von Octoware TN (auch hier stellt das Gesundheitsamt die Zugangsdaten zur Verfügung) oder an das Email-Postfach [Infektionsmeldungen@Ira-bautzen.de](mailto:Infektionsmeldungen@Ira-bautzen.de).

- Bei positivem Antigenschnelltest werden die getesteten Personen auf die Pflicht zur Nachuntersuchung mittels PCR-Test und über die Pflicht zur Absonderung hingewiesen. Hilfestellung geben die Hinweise auf <https://www.coronavirus.sachsen.de/downloads-10288.html> oder die Allgemeinverfügung zur Absonderung i.d.a.F. auf [www.landkreis-bautzen.de](http://www.landkreis-bautzen.de). Hierbei sind bei Bedarf auch die mehrsprachigen Informationsschriften zur Absonderung zu verwenden.

## 5. Weitere Hinweise

- Die Beendigung bzw. Unterbrechung des Testangebots wird dem Gesundheitsamt und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen unverzüglich mitgeteilt.
- Beschilderung zum Auffinden des Testzentrums vorhanden.
- Mindeststandards der Barrierefreiheit, wie keine Stufen/ggf. Rampe, ausreichend Sitzmöglichkeiten, aber auch telefonische Terminvergaben oder das Mitbringen einer Assistenzperson, werden ermöglicht.
- Bei externen oder mobilen Testungen in Einrichtungen etc. sind die vorstehenden Anforderungen ebenfalls entsprechend sicherzustellen.
- Informationen mehrsprachig vorhanden.
- Im Rahmen des Betriebs der Teststelle als weiterer Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich, darunter auch besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Teststelle ist dafür Verantwortlicher (Definition siehe Art. 4 Nr. 7 DS-GVO) im Sinne des Datenschutzrechts. Die Einhaltung aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird hiermit versichert.
- Das Personal ist über den Datenschutz und die Schweigepflicht belehrt.

## Einhaltung der Mindestanforderungen an Teststellen in Sachsen



Landratsamt Bautzen  
Gesundheitsamt  
Bahnhofstraße 9  
02625 Bautzen

Name der Teststelle:	
Adresse der Teststelle:	
Verantwortlicher Ansprechpartner:	
Anzahl der pro Monat voraussichtlich durchgeführten Bürgertests	
Telefonnummer für Rückfragen/Terminbuchung für Bürger:	
Ggf. Email-Adresse/ Internetseite für Rückfragen/Terminbuchung für Bürger:	
Angebot von PCR Tests nach positivem Antigenschnelltest / auf eigenen Wunsch, z.B. für Reisen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Einhaltung der oben genannten **Mindestanforderungen an Teststellen in Sachsen**.

Zudem stimme ich der Weitergabe der oben genannten wahrheitsgemäßen Daten an T-Systems /Corona Warn App durch das Gesundheitsamt sowie der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Bautzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu.

Datum:

Unterschrift: